

TRANSCLEAN

Tankreinigung, Industriestrasse 16, 4617 Guzgen

ALLGEMEINE GESCHAFTSBEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 - ZWECK UND ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1.1 - Die Transclean Reinigungsanlage bietet ihren Kunden einen Service, der aus der Innenreinigung von Tanks, Container und verschiedenen Behältern (nachfolgend "Behälter" genannt) besteht.

Der Zweck der Anlage besteht somit darin, einen Behälter gemäß den Anweisungen und des Auftrags des Kunden sowie den Kriterien der EFTCO (European Federation of Tank Cleaning Organisations) zu reinigen.

Ein Behälter gilt als "gereinigt", wenn er während einer Inspektion keine sichtbaren Rückstände aufweist und kein Geruch der letzten Ladung festgestellt wird, sowie keine Reinigungsmittelrückstände vorhanden sind. Die Inspektion für einen Behälter erfolgt visuell durch die Öffnungen.

Der Auftrag, einen Behälter zu reinigen, beinhaltet nicht automatisch die Reinigung des Zubehörs (unter Zubehör versteht man alles was nicht „der Behälter“ ist, z.B. Schächte, Ventile, Kanäle, Rohre, Gelenke, Filter, etc.). Wenn der Kunde die Reinigung von Zubehörteilen möchte, muss er ausdrücklich die Teile benennen, die gereinigt werden müssen.

1.2 - Sofern nicht eine schriftliche und formelle, gesetzeskonforme Vereinbarung vorliegt, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Transclean für alle Vertragsbeziehungen zwischen Transclean und ihren Kunden.

Die Anwendung von möglichen Einkaufsbedingungen des Kunden oder eines anderen Handelsdokumentes des Kunden ist ausgeschlossen, sofern dies nicht vereinbart ist.

ARTIKEL 2 – Aufgaben und Pflichten von Transclean

2.1 - Die Reinigungsanlage garantiert nach dem aktuellen Stand der Technik eine korrekte Reinigung gemäß des vom Kunden vorgelegten Auftrags. Vorbehalt: Mit der Konstruktion verbundene Risiken und Schäden, mangelnde Wartung, schlechter Zustand, mögliche versteckte Defekte des Fahrzeugs, des Behälters und/oder des Zubehörs, tote Winkel, die zu einer mangelhaften Reinigung führen können, da sie nicht kompatibel mit der angewendeten Technik sind.

Es ist Aufgabe des Kunden zu beurteilen, ob eine Demontage und/oder ein Austausch von Zubehör durchgeführt werden muss. Es gibt keine Beratungspflicht seitens von Transclean.

In jedem Fall trägt der Kunde die vollständige Verantwortung über den Umfang seines Auftrags und den Zustand des Materials. Er anerkennt seine Verantwortung, den Zustand des Materials zu kennen, insbesondere in Bezug auf die Auslegung, die Besonderheiten (tote Winkel, Produktrückstände in Auffangbecken, etc.), allfällige Schäden und den Unterhaltszustand.

Bei Bedarf, unter Ausschluss einer etwaigen Verantwortung von Transclean, kann der Kunde neben dem Reinigen des Behälters auch die Demontage und/oder den Austausch von Zubehör verlangen. Die Verantwortung eines solchen Eingriffs inklusive der technischen Möglichkeiten und Gefahren liegen beim Kunden. In jedem Fall sind die Mitarbeiter von der Reinigungsanlage verpflichtet, mit der gebotenen Sorgfalt vorzugehen, in Übereinstimmung mit Art. 365 al. 2 CO, beim Reinigen von Fahrzeugen, Behältern und von Zubehör, die vom Kunden in Auftrag gegeben wurden.

Allfällig aufgetretene Schwierigkeiten bei den oben genannten Aktivitäten sind als Vorbehalt auf dem Europäischen Reinigungszertifikat (ECD, European Cleaning Document) oder einem anderen Dokument, das als Bestätigung im Sinne von Artikel 4 dient, festzuhalten.

Transclean ist verpflichtet, dem Kunden die Sauberkeit des Behälters und des möglichen Zubehörs im Sinne der EFTCO-Kriterien, vorbehaltlich fehlerhafter Angaben des Kunden über den Reinigungsauftrag und der oben in diesem Artikel beschriebenen Vorkommnisse, zu bestätigen.

2.2 – Bei Entgegennahme des gereinigten Materials durch den Kunden, wie in Artikel 4 beschrieben, stellt Transclean dem Kunden ein Original-ECD oder ein anderes ebenbürtiges Dokument aus, das die Abnahme bestätigt. Dieses Dokument enthält die vorgenommenen Dienstleistungen auf der Reinigungsanlage.

ARTIKEL 3 - KUNDENVERPFLICHTUNGEN

3.1 - Als Kunde gilt die Unternehmung, deren allfälliger Agent, als auch der Chauffeur, oder eine andere Person, die ihn vertritt. Generell gilt jede Person, die zur Reinigungsstation kommt, um den Auftrag auszuführen und/oder ausführen zu lassen, als Kunde.

Der Kunde unterbreitet vor Beginn der Reinigung den CMR-Frachtbrief, mit folgenden Informationen: Letztes transportiertes Produkt mit der genauen Beschreibung (technische Spezifikation, Gefahrenklasse, Sicherheitsdatenblatt, etc.).

Wenn der Kunde keinen CMR-Frachtbrief hat, muss er alle entsprechenden Informationen wahrheitsgetreu angeben.

Grundsätzlich muss der Kunde der Reinigungsstation alle notwendigen und nützlichen Informationen schriftlich unterbreiten, die er kennt oder wissen muss, die für die sichere Ausführung des Reinigungsvorgangs und der Dienstleistung wichtig sind und die Sicherheit des Personals, der Anlagen und Dritter sicherstellen.

Im Fall von fehlenden Informationen, wie oben beschrieben, oder bei sprachlichen Verständnisproblemen zwischen der Station und dem Fahrer des Kunden, kann Transclean die Standardreinigungsprogramme anwenden und behält sich das Recht vor, allenfalls die angeforderte Leistung nicht zu erbringen. Falls der Auftrag unter diesen erschwerten Umständen dennoch ausgeführt wird, kann die Station nicht garantieren, dass die Reinigung ordnungsgemäß verlaufen wird.

Falls die vor der Reinigung oder wenn nötig vor der vorhergehenden Reinigung transportierten Produkte nicht deklariert oder spezifiziert werden können, kann Transclean keine Haftung übernehmen.

Transclean kann in keinem Fall die Verantwortung für vorangehende ungenügende Reinigungen übernehmen.

Transclean verlässt sich auf die unterbreiteten Daten und Informationen, ohne deren Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

3.2 - Der Kunde verpflichtet sich, alle bei der Reinigungsstation geltenden Sicherheitsrichtlinien einzuhalten.

3.3 - Der Kunde akzeptiert die Geschäftsbedingungen, die bei den Reinigungsprogrammen angegeben sind.

3.4 - Der Kunde und die Mitarbeiter der Verladestelle sind angehalten, den Zustand und die Eignung des Behälters vor dem Verladen der Produkte zu überprüfen, mit Ausnahme einer eventuellen vorgängigen Sanetisierung der Behälter. Transclean kann nicht garantieren, dass der Behälter für die Beladung eines Produkts geeignet ist, da es nicht in ihrer Kompetenz und Verantwortung liegt, die Kompatibilität zwischen Vorgängerprodukt und zu beladendes Produkt zu beurteilen, oder die Eignung des Behälters und des Zubehörs zu bewerten. Der Kunde und die Vertretung der Verladestelle bleiben daher auch nach dem Reinigen für das Beladen des Behälters verantwortlich.

ARTIKEL 4 – ABNAHME DES GEREINIGTES BEHÄLTERS

4.1 - Der Kunde nimmt seinen Behälter und/oder sein Zubehör nach dem Reinigen ab und führt ggf. notwendige Kontrollarbeiten durch.

Die Abnahme durch den Kunden belegt, dass der Auftrag gemäß den Erwartungen des Kunden ausgeführt wurde.

Ist der Kunde oder sein gesetzlicher Vertreter bei der Abnahme des gereinigten Materials nicht präsent, entbindet dies den Kunden nicht von seiner Verpflichtung, die ordnungsgemäße Kontrolle nach der Reinigung durchzuführen. Die Übergabe des Materials ohne Vorbehalt bestätigt die korrekte Ausführung des Auftrags. (Art. 370 al. 2 CO).

4.2 – Die Abnahme wird mit der Unterschrift des Kunden auf dem von Transclean ausgestellte ECD-Formulars bestätigt. Ab diesem Moment übernimmt der Kunde die volle Verantwortung für die Sauberkeit des Behälters und des Zubehörs. Falls notwendig, müssen der Kunde und/oder die Mitarbeiter der Reinigungsstation einen schriftlichen präzisen Vorbehalt auf dem ECD oder einem anderen ebenbürtigen Dokument anbringen, das bei der Übergabe erstellt wird. Für den Auftraggeber sind diese Vorbehalte Mängel im Sinne von Art. 367 al. 1 CO.

ARTIKEL 5 - PREIS UND KUNDENKONDITIONEN

5.1 - Die Preise der von Transclean erbrachten Dienstleistungen gelten am Tag der Bestellung. Sie sind in CHF oder in EUR, ohne MWST. Diese wird am Tag der Bestellung separat ausgewiesen und berechnet.

5.2 – Die Reinigungen können in bar, ohne Skonto oder gegen Rechnung beglichen werden. Allfällige besondere Konditionen sind auf der Rechnung erwähnt. Spezielle Zahlungskonditionen verfallen umgehend, wenn das Zahlungsziel nicht eingehalten wird.

ARTIKEL 6 - VERANTWORTLICHKEITEN

6.1 - Wie in Artikel 2.1 erwähnt, garantiert die Reinigungsstation dem Kunden eine korrekte Reinigung.

Es ist jedoch nicht möglich, mit dem Standard-Reinigungsprogramm eine perfekte Sauberkeit des Zubehörs des Behälters (Mannsloch, Ventile, Kanäle, Gelenke, Filter, Rohre, etc.) zu garantieren. Diese Garantie kann nur durch Demontage und/oder Austausch dieses Zubehörs gegeben werden, weil die Reinigung dieser Teile nicht durch das Standard-Reinigungsprogramms gemacht werden.

Der Kunde allein entscheidet, ob die Demontage und/oder der Austausch des Zubehörs durchgeführt werden, es gibt keine Pflicht seitens Transclean in dieser Angelegenheit.

6.2 – Die Reinigungsstation ist nur für direkt durch gereinigte Teile verursachte Sachschäden verantwortlich, für nicht gereinigte Teile kann sie nicht verantwortlich gemacht werden.

Die Verantwortung der Reinigungsstation für Schäden, die sich durch einen Ausfall der Leistung des Reinigungsprogramms von ihr ergeben, ist ausschließlich auf den durchgeführten schadhafte Dienst und/oder Prozess beschränkt. Der Höchstbetrag von EUR 10.000.00 bzw. CHF 10.000.00, je nach ursprünglich vereinbarter Zahlungswährung, pro Ereignis kann für die Entschädigung nicht überschritten werden.

6.3 - Die Reinigungsstation haftet insbesondere nicht für Schäden, die sich durch schadhaftes Material, Nichteinhaltung der Vorschriften, Nichteignung des Materials oder Teilen davon, direkt oder indirekt vorhandene Schäden am Material oder Immateriellen ergeben, die während und nach und der Reinigung entstanden sind.

6.4 - Gemäß Art. 371 al. 1 CO gilt für einen Vertrag zwischen Kunde und Anbieter eine Beschwerdefrist von 2 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Abnahmedatum der gereinigten Materialien.

6.5 - Der Kunde ist verantwortlich für alle direkten und indirekten Schäden, seien das materielle oder immaterielle, die die Reinigungsstation aufgrund des Fehlens oder der Ungenauigkeit der übermittelten Informationen erleiden kann.

Grundsätzlich muss der Kunde die Reinigungsstation für Schäden entschädigen, die während des Aufenthalts vor Ort durch das Fahrzeug, den Tank, das Zubehör, die Ladung oder die mit dem Kunden verbundenen Personen verursacht werden.

Schließlich sorgt der Kunde dafür, dass die Reinigungsstation sowie deren Verwaltung von negativen Einflüssen Dritter in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der Ausführung des Reinigungsvorgangs verschont bleibt.

ARTIKEL 7 - VERSICHERUNG

7.1 - Der Kunde muss so versichert sein, dass er seine Haftung im Katastrophenfall oder Unglücksfall wahrnehmen und garantieren kann. Das gilt für Ereignisse während der Anwesenheit des Materials in der Reinigungsstation, oder später, zurückführend auf die Ausführung der Reinigung (z. B. Verschmutzung der nächsten Ladung).

Die versicherten Beträge müssen dem im Schadenfall vorhersehbaren Schaden entsprechen.

Der Kunde muss seine Versicherungsbelege auf Verlangen des Betreibers der Reinigungsstation vorlegen können, aber ohne, dass die Aufforderung eine Verpflichtung des Betreibers ist.

Bei Nichtbefolgen der Anforderung behält sich Transclean das Recht vor, den gewünschten Auftrag nicht auszuführen.

7.2 - Sämtliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich derjenigen, die sich auf die Haftungsbeschränkung der Reinigungsstation beziehen, gelten sowohl für den Kunden, dessen Interessenvertreter als auch für dessen Versicherer.

In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Kunde, diese Haftungsbeschränkungen seinen Versicherern mitzuteilen.

ARTIKEL 8 – GEISTIGES EIGENTUM UND GEHEIMHALTUNG

Alle Studien, Auszeichnungen, interne Dokumente, die von Transclean abgegeben oder versandt werden, bleiben ihr Eigentum.

Die Weitergabe an Dritte aus irgendeinem Grund ist untersagt.

ARTIKEL 9 - HÖHERE GEWALT

Die Haftung für beide Parteien wird für den Fall ausgesetzt, als es aufgrund von Ereignissen, verursacht durch höhere Gewalt, wie sie in der Regel von der Rechtsprechung des Bundesgerichts anerkannt werden, unmöglich wird, einige oder alle gegenseitigen Verpflichtungen zu erfüllen (s. ATF 102 Ib 257, Abs. 5). Nach dieser Rechtsprechung ist höhere Gewalt ein unvorhersehbares und außergewöhnliches Ereignis, das mit unwiderstehlicher Gewalt eintritt.

Darüber hinaus wird festgehalten, dass Wasser-, Strom- oder Gasausfälle, unabhängig vom Verschulden der Station, Fälle höherer Gewalt im Sinne von Artikel 9 darstellen.

ARTIKEL 10 - ANWENDBARES RECHT, PROZESSFÜHRUNG UND GERICHTSSTAND

10.1 - Diese Geschäftsbedingungen und alle sich daraus ergebenden Vertragsverhältnisse unterliegen schweizerischem Recht.

10.2 - Im Streitfall setzen sich die Parteien in gutem Glauben zusammen, um eine gütliche Einigung zu finden, allenfalls durch die Ernennung eines von den Parteien gemeinsam gewählten Mediators. Diese Verfahren dürfen nicht länger als 30 Tage dauern, es sei denn, die Parteien akzeptieren schriftlich eine Verlängerung.

10.3 - Schlägt der Versuch einer gütlichen Einigung fehl, so fällt der Rechtsstreit, gleich welcher Art, in die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts, in dem Translait S.A. seinen Sitz hat, derzeit dem Bezirksgericht Saane in Freiburg. Das gilt auch im Falle einer Garantiebeschwerde oder mehr als einem Klagenden oder Beklagten, trotz gegenteiliger Bestimmungen, die auf den Geschäftsunterlagen der Kunden der Reinigungsstation vermerkt sein können.

ARTIKEL 11 - AMTSSPRACHE - PRIMASKLAUSEL

Die offizielle Fassung der Transclean-Geschäftsbedingungen ist in französischer Sprache verfasst.

Um deutschsprachigen und ausländischen Kunden den Zugang zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erleichtern, ließ Transclean eine deutsche und englische Übersetzung schreiben.

Im Falle einer Diskussion über die Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dient die französische Version als Grundlage und hat Vorrang vor der deutschen und englischen Übersetzung sowie jeder anderen möglichen Übersetzung in eine andere Sprache.

Version April 2020
